



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.02/FL-4923/13

Flurbereinigung Buchen-Einbach (Multiweg Höhgewann), Neckar-Odenwald-Kreis

Plangenehmigung

vom 18.10.2023

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.

Die Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung) durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) hat ergeben, dass mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deswegen unterbleiben.

2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege,
 - landschaftsgestaltende Anlagen
3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 1.500 vom 16.08.2023
 - Maßnahmenkatalog vom 19.09.2023
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 19.09.2023 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 19.09.2023
 - Erläuterungsbericht vom 19.09.2023

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
5. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
6. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
7. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)